

31.07.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1367 vom 18. Juni 2013
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/3368

Richterliche Mediation in Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1367 mit Schreiben vom 24. Juli 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bereits seit dem Jahr 2005 wird bei vielen Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen richterliche Mediation praktiziert. Seit dem 01.01.2013 wird Mediation als Methode der Konfliktbeilegung im Rahmen der Güteverhandlung durch den Güterichter angeboten. Zu diesem Zweck haben sich zahlreiche Richter der nordrhein-westfälischen Justiz in den vergangenen Jahren speziell in Vermittlungstechniken schulen bzw. zum richterlichen Mediator ausbilden lassen. Die erforderlichen Schulungen und die Tätigkeit als richterlicher Mediator werden jeweils nicht auf das Arbeitspensum der Richter angerechnet, d.h. die Tätigkeit erfolgt gewissermaßen ehrenamtlich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 26. Juli 2012 ist das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Kraft getreten. Die Verfahrensordnungen aller Gerichtsbarkeiten sehen nunmehr vor, dass in geeigneten Fällen eine Mediation im sogenannten Güterichterverfahren durchgeführt werden kann. Gemäß § 9 des Mediationsgesetzes sind zum 31. Juli 2013 sämtliche Projekte zur richterlichen Mediation beendet.

Begonnen hat die Erprobung der gerichtsinternen, prozessbegleitenden Mediation im Rahmen des Projekts „Justizmodell in OWL“. In den Jahren 2005 bis 2011 ist der Kreis der Pilotgerichte stetig gewachsen. Am Ende des Projekts ist die richterliche Mediation an rund 60 Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit angeboten worden. Während der Pilotphase sind in der Justizakademie des

Datum des Originals: 24.07.2013/Ausgegeben: 02.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Landes Nordrhein-Westfalen fortlaufend Richterinnen und Richter der teilnehmenden Gerichte in der Technik der Mediationsverhandlung fortgebildet worden.

Die teilnehmenden Richterinnen und Richter haben an der Erprobung der Mediation auf freiwilliger Basis mitgewirkt. Ihr Einsatz und ihre Bereitschaft, für eine gewisse Zeit zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, waren die wesentlichen Erfolgsfaktoren für das Projekt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Tätigkeit, die „gewissermaßen ehrenamtlich“ ist. Die gerichtsinterne Mediation ist eine richterliche Tätigkeit und wird in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübt. Die Teilnahme an Fortbildungen ist eine allgemeine dienstliche Obliegenheit der Richterinnen und Richter. Zudem ist bei der Berechnung der richterlichen Arbeitspenssen ein geringer Fortbildungsanteil berücksichtigt. Bei einigen Gerichten sind die teilnehmenden Richterinnen und Richter wegen des Arbeitsaufwandes für die Mediationsverfahren zu geringen Arbeitskraftanteilen von anderen Rechtsprechungsaufgaben entlastet worden. Diese Entscheidung ist jeweils im Einzelfall von den Gerichtspräsidien anhand der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten getroffen worden, wobei die Anzahl der durchgeführten Mediationsverfahren zumeist maßgeblich war. Eine einheitliche Übung hat sich in der Pilotphase nicht entwickelt. Das Justizministerium hat mit Blick auf die Unabhängigkeit der Gerichtspräsidien keine Empfehlungen ausgesprochen.

Nach aktueller Rechtslage ist die Tätigkeit als Güterichter - im Gegensatz zur Mitwirkung im Pilotprojekt - keine grundsätzlich freiwillige Leistung der Richterinnen und Richter mehr. Die Präsidien verteilen die nach dem Gesetz bei den Gerichten zu erfüllenden richterlichen Aufgaben. Die inhaltliche Gestaltung des Güterichterverfahrens - insbesondere die zur Streit-schlichtung eingesetzte Methode - bestimmt der zuständige Güterichter gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes in richterlicher Unabhängigkeit und im Einzelfall.

1. *Wie viele Richter der nordrhein-westfälischen Justiz haben sich seit 2005 als Mediatoren ausbilden lassen?*

Die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen hat ab 2005 die Mediationsfortbildung übernommen. Die folgende Anzahl von Richterinnen und Richter hat in den jeweiligen Jahren ihre Fortbildung abgeschlossen:

Jahr	Anzahl
2005/2006	59
2007	30
2008	74
2009	75
2010	78
2011	80
2012	14
2013*	75
Gesamt	485

* Stand: Juli 2013

Darüber hinaus haben sich einige Richterinnen und Richter aufgrund privater Initiative zu Mediatoren ausbilden lassen und sind teilweise auch an den Pilotgerichten tätig geworden. Über das private Fortbildungsengagement führt das Justizministerium keine Statistik.

2. Wie viele Richter der nordrhein-westfälischen Justiz haben seit 2005 tatsächlich die Tätigkeit als richterliche Mediatoren aufgenommen?

Das Interesse der Richterinnen und Richter, die Mediationstechnik zu erlernen und im Sinne der Rechtssuchenden anzuwenden, war eine wesentliche Triebfeder für den stetigen Ausbau des Projekts in den Jahren 2005 bis 2011. Daher ist davon auszugehen, dass alle Richterinnen und Richter nach absolvierter Fortbildung bei ihren Gerichten grundsätzlich für die Durchführung von Mediationen bereitstanden. Dies war im Übrigen auch Voraussetzung für die Teilnahme an der Mediationsfortbildung, die auch Supervisionen und Hospitationen einschließt. Erst seit 2009 wird eine zentrale Mediationsstatistik geführt, die die Anzahl der Mediatorinnen und Mediatoren ausweist, die in den Geschäftsverteilungen der Pilotgerichte jeweils zum Stichtag 31. Dezember mit Mediationsaufgaben betraut waren.

Stichtag	Anzahl
31.12.2009	138
31.12.2010	200
31.12.2011	278
31.12.2012	268

3. Wie viele Verfahren sind in Nordrhein-Westfalen seit 2005 im Wege der richterlichen Mediation beendet worden?

Seit dem 01. Juli 2009 werden die Mediations- und Güterichterverfahren in einer zentralen Web-basierten Statistik gezählt. Für den Zeitraum ab 2005 sind bei den Projektgerichten Zählkarten geführt worden. Danach hat sich folgende Anzahl von Mediationen ergeben, die erfolgreich abgeschlossen worden sind:

Jahr	Verfahren
2005	277
2006	287
2007	322
2008	317
2009	469
2010	501
2011	546
2012	534

4. Wie viele Richter der nordrhein-westfälischen Justiz haben seit 2005 ihre Tätigkeit als richterliche Mediatoren wieder eingestellt?

Die Zahl der Richterinnen und Richter, die im Rahmen des Pilotprojekts die Mediatorentätigkeit wieder eingestellt haben, ist nicht statistisch erfasst. Von einer Berichtspflicht für die Pilotgerichte wurde seinerzeit abgesehen, weil die Teilnahme an dem Pilotprojekt auf freiwilliger Basis erfolgte. Aus den vorstehend zu Fragen 1 und 2 dargestellten Zahlen lassen sich keine tragfähigen Schlüsse ziehen, da bis 2011 fortlaufend zusätzliche Richterinnen und Richter geschult wurden.

5. Welche Ursachen sind nach Ansicht der Landesregierung dafür Verantwortlich, dass Richter der nordrhein-westfälischen Justiz Ihre Tätigkeit als richterliche Mediatoren wieder einstellen?

Die Entscheidung, als allparteilicher Vermittler in einem Mediationsverfahren aufzutreten oder die erlernten mediativen Techniken im förmlichen Gerichtsverfahren einzusetzen, wird von den Richterinnen und Richtern aus sehr individuellen Motiven getroffen und ist keiner verallgemeinernden Betrachtung zugänglich. Im Rahmen des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs und in persönlichen Gesprächen sind folgende Aspekte häufig genannt worden:

In einigen Fällen haben Richterinnen und Richter - oft nach jahrelanger Tätigkeit - ihre Mitwirkung bei dem Projekt aus persönlichen Gründen eingestellt, etwa wegen Beginns der Erprobung, der Elternzeit oder nach Abordnung an ein Gericht ohne Pilotprojekt. Teilweise wurden auch die individuell gestiegene Arbeitsbelastung, z.B. wegen eines Dezernatswechsels, oder gesundheitliche Gründe genannt. Das Abgabeverhalten und die Nachfrage aus der Anwaltschaft war an den Projektstandorten zum Teil recht verschieden ausgeprägt. Die Zielsetzung, durch die Mediation einen Wandel der Streitkultur anzustoßen, ist regional unterschiedlich angenommen worden.

Der kontroverse Diskurs im Gesetzgebungsverfahren zum Mediationsgesetz hat in den Jahren 2011 und 2012 die Motivation der Richterinnen und Richter deutlich gedämpft. Der Fortbestand der richterlichen Mediation im Mediationsgesetz war lange Zeit ungewiss. Dies führte zu einem spürbaren Einbruch der Abgabebeträge und zur Aussetzung der Mediationsfortbildung im Jahre 2012. Erst im Vermittlungsausschuss konnte schließlich ein Kompromiss erzielt werden. Die damalige Ungewissheit hat auch dazu geführt, dass sich einige - ehemals sehr engagierte - Richterinnen und Richter von dem Projekt zurückgezogen haben.

Inwieweit diese Effekte nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens fortwirken, lässt sich nicht beantworten. Ein grundlegender Wandel in der Haltung zur Mediation aufgrund neuerer Entwicklungen lässt sich derzeit nicht feststellen. Die Justiz steht zunächst vor der Herausforderung, das Gesetz flächendeckend umzusetzen. Da das neu geschaffene Güterichterverfahren den Einsatz mediativer Techniken erlaubt, kann an die positiven Ansätze aus der Projektphase angeknüpft werden.